

VNG-Positionspapier

Auswirkungen der EU- Methanemissionsverordnung (MER) auf die Versorgungssicherheit und Lösungsoptionen

Die VNG AG ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

Registernummer: R002373

I. Einleitung

Erdgas spielt gegenwärtig eine zentrale Rolle für die Stabilität des europäischen Energiesystems. Seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine unternimmt VNG im Interesse der Versorgungssicherheit und zur Sicherstellung ihres Vertriebsabsatzes umfassende Bemühungen zur Diversifizierung ihres Importportfolios. Der Iran-Krieg und die Schließung der Straße von Hormus verdeutlichen noch stärker als bisher die Notwendigkeit, die Erdgasbezugsquellen über LNG hinaus weiter zu diversifizieren. VNG versteht es als Auftrag, alternative Bezugsquellen zu erschließen und eine diversifizierte, verlässliche und langfristige Gasversorgung sicherzustellen.

Die Reduktion von Methanemissionen im Energiebereich ist ohne Frage ein notwendiger und wirksamer Schritt für den Klimaschutz. VNG bekennt sich ausdrücklich zu den Klimazielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland und unterstützt das Ziel, Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Erdgassektor nachhaltig zu senken. Dafür treibt VNG auch die Transformation bestehender und neuer Lieferpartnerschaften in Richtung grüne Gase bzw. Wasserstoff voran und hat mit zahlreichen Produzenten Kooperationen in diesem Bereich geschlossen.

VNG begrüßt daher das Ziel der EU-Methanemissionsverordnung (MER) ausdrücklich. Dies darf jedoch nicht zulasten der Versorgungssicherheit gehen. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung stellt die MER Importeure vor erhebliche Herausforderungen und verhindert in vielen Fällen den Abschluss dringend erforderlicher neuer Lieferverträge auch zum Ersatz russischer Gasmengen, die zudem oftmals die Grundlage für künftige Lieferungen von grünen Gasen und Wasserstoff sind. Notwendig ist daher eine Methanregulierung, die ambitionierte Klimaziele verfolgt und zugleich pragmatisch sowie praktikabel ausgestaltet ist.

II. PFLICHTEN FÜR IMPORTEURE AUS DER EU-METHANEMISSIONSVERORDNUNG

Informationspflichten

Seit Mai 2025 müssen Importeure von Erdgas jährlich an das BAFA Informationen über im vorherigen Kalenderjahr aus EU-Drittländern importiertes Erdgas melden.

Gleichwertigkeitspflichten

Ab 2027 muss jeder Importeur nachweisen, dass das importierte Erdgas aus Quellen stammt, die gleichwertigen Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsstandards (measuring, monitoring, reporting and verification, MRV) unterliegen, wie von der MER für EU-Produzenten vorgeschrieben. Unter Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der MER (4.8.2024) abgeschlossen wurden, muss der Importeur „nur“ alle zumutbaren Anstrengungen hierfür unternehmen.

Intensitäts-Berichtspflichten

Ab 2028 muss der Importeur bezüglich der Mengen, die er im EU-Markt in Verkehr bringt, über die Methanintensität der Erdgasproduktion Bericht erstatten. Die Methode hierfür wird die Europäische Kommission später in delegierten Rechtsakten festlegen. Unter Altverträgen muss der Importeur alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Methanintensität melden zu können.

Höchstwerte

Unter ab August 2030 abgeschlossenen Verträgen muss der Importeur nachweisen, dass das in der EU in Verkehr gebrachte Erdgas unterhalb der bis dahin festzulegenden Höchstwerte für die Methanintensität liegt. Hierzu erlässt die Europäische Kommission noch delegierte Rechtsakte, um Höchstwerte und Berechnungsmethode zu bestimmen.

Sanktionen

Die Nichterfüllung der Vorgaben kann Sanktionen nach sich ziehen. Solange die Mitgliedstaaten keine eigenen Vorschriften über Sanktionen erlassen haben, können die nationalen Gerichte auf Antrag der zuständigen Behörde Geldbußen verhängen. Die Mitgliedstaaten sollten bis August 2025 entsprechende nationale Regelungen erlassen. Für Deutschland liegt Stand April 2026 nach wie vor kein Entwurf des nationalen Umsetzungsgesetzes zur MER vor.

III. PROBLEMLAGE FÜR IMPORTEURE

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine unternehmen die Importeure im Interesse der Versorgungssicherheit umfassende Bemühungen zur Diversifizierung ihres Importportfolios. Der Iran-Krieg erhöht die Notwendigkeit zusätzlich, die Erdgasbezugsquellen über LNG hinaus weiter zu diversifizieren. Langfristige Erdgas-Import-Neuverträge werden auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung als Ziel genannt.

Neuverträge fallen in der Regel bereits jetzt in den Beginn der MER-Pflichten ab 2027 und sind dadurch schlechter gestellt als Altverträge. Hierdurch ergeben sich Herausforderungen für Importeure. In vielen Fällen teilen die außereuropäischen Produzenten mit, dass trotz laufender Bemühungen zu Reduzierungen der Methanemissionen eine umfassende Implementierung von MRV-Maßnahmen bis Anfang 2027 (angesichts komplexer technischer Anforderungen und notwendiger Vorlaufzeiten) zeitlich nicht realisierbar sei. Um eine Gleichwertigkeit nach Artikel 28 der MER zu erreichen, müssen Produzenten mit ihrem MRV-Programm einen dem OGMP 2.0 Level 5 entsprechenden Status erreichen und dies entsprechend zertifizieren. Um von Level 3 auf Level 5 zu gelangen, sind in der Praxis oft drei bis vier Jahre nötig. Hinzu kommt die Zeit, um eine unabhängige Zertifizierung zu erhalten.

Darüber hinaus fehlen weiterhin Details und Vorgaben im Rahmen einer Sekundärgesetzgebung, die die Anforderungen ab 2028/2030 näher definieren (z.B. die Höhe der Methanobergrenzen).

Die Übernahme einer vertraglichen Verpflichtung zur Erfüllung der MER-Bestimmungen durch den Importeur wird daher durch Produzenten in der Regel als unerfüllbar abgelehnt. Auch bei notwendigen und nachweislichen Bemühungen auf den Produzenten einzuwirken, die Vorgaben der MER zu erfüllen, verfügt der Importeur in aller Regel über keine Möglichkeiten, die Umsetzung auf Produzentenseite tatsächlich durchzusetzen oder wirksam zu kontrollieren.

Gleichzeitig besteht weiterhin Unklarheit über die genaue Ausgestaltung des nationalen Umsetzungsgesetzes und damit Rechtsunsicherheit für die Importeure.

Die Gefahr (bestandsgefährdender) Sanktionen ab 2027 macht Neuverträge mit außereuropäischen Produzenten über den 31.12.2026 hinaus für Importeure zu einem untragbaren unternehmerischen Risiko. Dies verhindert aktuell in vielen Fällen den Abschluss von Neuverträgen und könnte zum Abbruch bestehender Lieferpartnerschaften führen. In der Konsequenz steht die weitere Diversifizierung des Erdgasbezugs Deutschlands durch Abschluss von Neuverträgen in Frage.

IV. EMPFEHLUNGEN

Das nach der MER national zu erlassende Umsetzungsgesetz muss den Realitäten der Vertragsausgestaltung von Erdgaslieferverträgen, vertretbaren unternehmerischen Risikoentscheidungen und dem Umsetzungsgrades technischer Maßnahmen in den Produktionsländern Rechnung tragen. Es muss ein Weg gefunden werden, das Risiko von jetzt abzuschließenden Neuverträgen, die über den 31.12.2026 hinausreichen, gangbar zu gestalten.

Folgende Lösungsoptionen bestehen aus VNG Sicht:

1. Aufschub der Anforderungen unter Artikel 28 und 29 der MER („Stop the Clock“)

Aufgrund der berechtigten Zweifel, dass eine ausreichende Menge an Erdgasimporten die Anforderungen der MER ab 2027 erfüllen kann, sollte ein Aufschub des Inkrafttretens der Anforderungen an Importeure unter Artikel 28 und 29 der MER erfolgen. Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, den Startzeitpunkt für die Artikel 28 und 29 der MER vom 1.1.2027 auf – mindestens – den 1.1.2030 zu verschieben. So würde dem Risiko einer Einschränkung der Versorgungssicherheit entgegengewirkt und allen Marktteilnehmern mehr Zeit gegeben, um die Anforderungen der MER zu erfüllen.

2. Ausnahmen nach Artikel 33.2 der MER:

Zielführend wäre ein nationales Sanktionsregime, das Sanktionen aufgrund solcher Verstöße ausschließt, die sich aus der Durchführung von Importverträgen ergeben, deren Abschluss der Energieversorgungssicherheit dient.

Artikel 33 Absatz 2 der MER sieht vor: „...dass die zuständigen Behörden befugt sind, mindestens die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen für Verstöße gegen [...] Artikel 28 Absätze 1 und 2 und Artikel 29 Absätze 1 und 2 zu verhängen, **sofern sie die Energieversorgungssicherheit nicht gefährden**“.

Der **Begriff der Energieversorgungssicherheit** ist in der MER nicht definiert. Zielführend wäre es, im Umsetzungsgesetz den Begriff in einer Weise zu definieren, die die besondere Bedeutung von Neuverträgen für die Diversifizierung berücksichtigt. **Der Beitrag zur Versorgungssicherheit sollte daher nicht an reinen Volumina gemessen werden, sondern insbesondere die notwendige Diversifizierung der Bezugsquellen und Transportwege berücksichtigen.** Um Rechtssicherheit für Importeure zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde ermächtigt werden, auf Antrag eines Importeurs bereits vorab festzustellen, dass der Abschluss eines Importvertrags der Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit dient und sein Abschluss für den Importeur nicht rechtswidrig wäre. Eine bloße Befreiung von Sanktionen auf der Ebene der Rechtsfolgen (bei gleichzeitigem Festhalten an einem Verstoß gegen die MER) ist für die Importeure nicht rechtssicher umsetzbar, da mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar (Verbot des rechtswidrigen Verhaltens von Unternehmen). Um den rechtssicheren Abschluss von Langfristverträgen zu ermöglichen, sollten sich eventuelle Freistellungen aufgrund der Versorgungssicherheit dabei auf die komplette Vertragslaufzeit erstrecken.

3. Grandfathering auf nationaler Ebene/Ausweitung auf EU-Ebene

Das zu erlassende nationale Sanktionsregime sollte keine Anwendung auf Verträge finden, die zwar nach dem Inkrafttreten der MER, aber vor dem Datum der Verabschiedung des nationalen Sanktionsregimes geschlossen wurden.

Dies würde es ermöglichen, trotz der derzeit bestehenden Unsicherheit über die Ausgestaltung des Sanktionsregimes auf nationaler Ebene Lieferverträge abzuschließen, die über den 31.12.2026 hinausgehen. Das Grandfathering sollte den Marktteilnehmern den Abschluss von Verträgen unter dem geltenden Regulierungsrahmen ermöglichen, bis klare Regeln zur Nachweisführung auf EU-Ebene erlassen, national zuständige Behörden abschließend definiert und nationale Sanktionsregime legislativ verabschiedet wurden.

Jedoch bestehen unterschiedliche Ansichten, ob eine solche nationale Lösung bei der Umsetzung des Sanktionsregimes mit dem Europarecht vereinbar wäre. Um diese rechtliche Unsicherheit auf nationaler Ebene aufzulösen, **müsste idealerweise auch auf EU-Ebene eine Anpassung erfolgen.** Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene für eine solche Änderung in der MER einsetzen.

4. Graceperiod:

Nach Inkrafttreten des Sanktionsregimes sollte für eine Übergangszeit von der Verhängung von Sanktionen vollständig abgesehen werden, wenn die Verpflichtungen aus der MER nicht in vollem Umfang erfüllt werden (jedoch Bemühungen gezeigt werden).

Um der Nicht-Erfüllbarkeit der Anforderungen der MER in der bisherigen Timeline durch Produzenten Rechnung zu tragen, sollte eine Graceperiod bis mindestens 1.1.2030 implementiert werden. Auf die Verhängung von Sanktionen sollte in jedem Fall so lange verzichtet werden, bis klare Regeln zur Nachweisführung in Bezug auf alle Aspekte der MER auf EU-Ebene erlassen, national zuständige Behörden abschließend definiert und nationale Sanktionsregime legislativ verabschiedet wurden.

Eine entsprechende nationale Regelung sollte dabei keinesfalls ein bloßes Absehen von Strafen gegen die Importeure auf Ebene der Rechtsfolgen beinhalten (bei gleichzeitigem Festhalten an der Rechtswidrigkeit eines Liefervertrags als Verstoß gegen die MER). Auf dieser Basis einen Liefervertrag abzuschließen, wäre für Importeure mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar, da Unternehmen sich nicht rechtswidrig verhalten dürfen. Stattdessen sollten im Rahmen einer nationalen Graceperiod-Regelung Möglichkeiten geschaffen werden, um Lieferverträge abzuschließen, ohne damit ein rechtswidriges Verhalten zu begehen (z.B. Rechtfertigungsgründe). Um den rechtssicheren Abschluss von Langfristverträgen zu ermöglichen, sollte sich eine Graceperiod dabei auf die komplette Vertragslaufzeit erstrecken.

Auch bei dieser Lösung gibt es jedoch unterschiedliche Ansichten, ob sie mit dem Europarecht vereinbar wäre. Daher sollte sich die Bundesregierung für eine Änderung auf EU-Ebene einsetzen.

5. Politische Vereinbarungen mit Produzentenstaaten

Die Verantwortung für die Reduzierung von Methanemissionen auf der Seite der Produzenten sollte nicht auf die Importeure übertragen werden, deren Einflussmöglichkeiten in einem Verkäufermarkt oft sehr gering sind. Einzelstaatliche Vorkettenemissionen sollten vielmehr Gegenstand politischer Vereinbarungen mit den Partnerstaaten der EU sein. Die EU sollte im Rahmen ihrer Energieaußenpolitik mit einzelnen Schlüsselstaaten zur Diversifizierung der Erdgasimporte (z.B. USA, Algerien, Katar, VAE, Aserbaidschan) Vereinbarungen finden, um Anreize zur Senkung der Methanemissionen zu setzen, und praktisch-technische Unterstützung bei der Implementierung der Maßnahmen leisten. Diese würden so Bestandteil strategischer Energiepartnerschaften, die auf langfristige Energiebeziehungen und gemeinsame Dekarbonisierungspfade ausgelegt sind.

V. FAZIT

Die EU-Methanemissionsverordnung verfolgt Ziele, welche VNG ausdrücklich unterstützt. Die derzeit enthaltenen Anforderungen und Timelines sind jedoch nur für sehr wenige Unternehmen umsetzbar, während zentrale Elemente der Sekundärgesetzgebung noch fehlen. Beides zusammen bedroht akut den Abschluss von neuen Importverträgen und damit die Versorgungssicherheit. Deutschland und die EU können erheblichen Einfluss auf die klimabewusste Produktionskette der internationalen Gasproduktion nehmen. Dies gelingt aber vor allem mit partnerschaftlichen Ansätzen, die mehr zeitlichen Vorlauf für Investitionen zur Reduktion der Methanemissionen berücksichtigen. VNG ist überzeugt, dass gezielte Anpassungen der MER, eine pragmatische Implementierung auf nationaler Ebene und ein enger Dialog mit den Produzentenstaaten das Fenster öffnen würden, wirksam und effektiv an der Reduzierung von Methanemissionen zu arbeiten. VNG ist bereit, als Importeur hierbei einen Beitrag zu leisten und eigene Transformationspartnerschaften weiter voranzutreiben.



Über VNG

VNG ist ein europaweit aktiver Unternehmensverbund mit über 20 Gesellschaften und rund 1.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Konzern mit Hauptsitz in Leipzig steht als Gasimporteur und Großhändler sowie als Betreiber von kritischer Gasinfrastruktur in den Bereichen Transport und Speicherung von Erdgas für eine sichere Energieversorgung in Deutschland.

Darüber hinaus schaffen wir mit unserem Engagement, unseren Projekten und Investitionen für einen Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase wie Biogas und Wasserstoff neue Perspektiven, gestalten die Energiezukunft aktiv mit und stärken die Region. Verlässlich, nahbar und immer in Bewegung. VNG – Energie. Bewegt.